

## **Bericht**

### **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

#### **1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP – Drucksachen 17/13080, 17/14184 –**

##### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention**

#### **2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/13401 –**

##### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Prävention**

### **Bericht der Abgeordneten Ewald Schurer, Roland Claus, Katja Dörner, Alois Karl und Otto Fricke**

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, die Leistungen zur Prävention und zur Früherkennung von Krankheiten im Fünften Buch Sozialgesetzbuch fortzuentwickeln.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe unter Berücksichtigung der vom federführenden Gesundheitsausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

#### Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

##### 1. Bund, Länder und Gemeinden

###### Bund

Für die Leistungen zur Prävention in Lebenswelten, die die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Auftrag des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen erbringt, entstehen Mehrausgaben in Höhe von etwa 35 Mio. Euro jährlich. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erhält von den Krankenkassen eine Vergütung in ent-

sprechender Höhe, so dass sich (netto) keine Belastung des Bundeshaushalts ergibt.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln in der Krankenversicherung der Landwirte, der sich gegebenenfalls auch auf die Zuschüsse des Bundes niederschlägt, soll finanziell im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

###### Länder und Gemeinden

Für Länder und Gemeinden entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

##### 2. Gesetzliche Krankenversicherung

Die Anhebung des Ausgabenrichtwertes für Leistungen zur Primärprävention und die Festlegungen eines Mindestbetrags für Ausgaben zur betrieblichen Gesundheitsförderung sowie eines Mindestbetrags für Leistungen zur primären Prävention in Lebenswelten führt bei den Krankenkassen, deren Ausgaben entweder den derzeitigen Richtwert oder die aktuelle tatsächliche Ausgabenquote für die betriebliche

Gesundheitsförderung unterschreiten, zu geschätzten jährlichen Mehrausgaben von rund 218 Mio. Euro bis rund 247 Mio. Euro ab dem Jahr 2014. Davon entfallen etwa 35 Mio. Euro auf die Vergütung der Leistungen zur Prävention in Lebenswelten, die die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung im Auftrag des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen erbringt. Dem können mittel- bis langfristig erhebliche Einsparungen durch die Vermeidung von Krankheits- und Krankheitsfolgekosten gegenüberstehen. Die finanziellen Auswirkungen der Untersuchungen nach § 25 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) hängen von der inhaltlichen Ausgestaltung der Untersuchung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) ab. Die gesetzlichen Änderungen ermöglichen dem G-BA eine kostenneutrale Umstrukturierung der bestehenden Gesundheitsuntersuchung. Bei einer flächendeckenden Einführung einer zusätzlichen Kinderfrüherkennungsuntersuchung (§ 26 Absatz 1 SGB V) durch den G-BA entstehen den Krankenkassen Mehraufwendungen im niedrigen einstelligen Millionenbereich. Dem steht ein Einsparpotential durch die frühzeitige Vermeidung oder Erkennung von in diesem Lebensalter sich manifestierenden Störungen der gesundheitlichen Entwicklung gegenüber.

Durch Verbesserungen bei den Vorsorge- und Präventionsleistungen in anerkannten Kurorten entstehen den Krankenkassen ab dem Jahr 2014 geschätzte Mehrausgaben in einer Größenordnung von 15 Mio. Euro bis 20 Mio. Euro.

Die Mehrausgaben für die gesetzliche Krankenversicherung zur Verhütung von Zahnerkrankungen bei Menschen mit Behinderungen werden auf etwa 8 Mio. Euro jährlich geschätzt.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Örtlichen Unternehmensorganisationen kann ein geringfügiger nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand entstehen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Beim Bundesministerium für Gesundheit entsteht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 295 000 Euro.

Ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand kann beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen entstehen.

Den Krankenkassen entsteht jährlich ein erhöhter; nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

Für die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen ist ein geringfügiger und nicht quantifizierbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand möglich.

Erfüllungsaufwand für den Gemeinsamen Bundesausschuss

Dem Gemeinsamen Bundesausschuss entsteht ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Kosten, die über die oben aufgeführten Kosten und Erfüllungsaufwände hinausgehen, entstehen durch das Gesetz nicht.

**Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 26. Juni 2013

### Der Haushaltsausschuss

**Petra Merkel (Berlin)**  
Vorsitzende

**Ewald Schurer**  
Berichterstatter

**Roland Claus**  
Berichterstatter

**Katja Dörner**  
Berichterstatterin

**Alois Karl**  
Berichterstatter

**Otto Fricke**  
Berichterstatter